

**Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen
für die Holzverkäufe
der Fürstlich Waldeckschen Hauptverwaltung GbR
(AVZB-Forst)
gültig ab
01.Januar 2015**

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZB-Forst) gelten für alle Holzverkäufe der Fürstlich Waldeckschen Hauptverwaltung GbR nachfolgend kurz „Verkäufer“ genannt. Der Käufer von Holz aus dem Bereich der Fürstlich Waldeckschen Hauptverwaltung GbR erkennt die Bestimmungen der AVZB-Forst bei allen Verkaufsarten und -verfahren mit Abschluss des Kaufvertrages als rechtsverbindlich an.

A. Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Verkaufsarten und Verkaufsverfahren

- (1) **Vorverkauf** ist der Verkauf von Holz vor dem Einschlag und vor der Aufnahme des Holzes. Der Verkauf über Selbstwerbung ist eine Form des Vorverkaufs.
- (2) **Nachverkauf** ist der Verkauf von Holz nach dem Einschlag und nach der Aufnahme des Holzes.
- (3) **Freihandverkauf** ist ein nichtöffentliches Verkaufsverfahren in Form einer schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer.
- (4) **Meistgebotsverkauf** ist ein öffentliches Verkaufsverfahren in schriftlicher (Submission) oder mündlicher (Versteigerung) Form.

§ 2 Kaufvertrag

- (1) Der Holzkaufvertrag gilt als abgeschlossen bei
 1. Freihandverkauf durch schriftlichen Kaufvertrag mit der Unterzeichnung durch Verkäufer und Käufer oder deren Beauftragten;
 2. Freihandverkauf durch nichtschriftlichen Kaufvertrag mit dem Zeitpunkt, an dem der Käufer vom Verkäufer die Rechnung erhält;
 3. Meistgebotsverkauf mit der Erteilung des Zuschlags, sofern dieser nicht unter Vorbehalt erfolgt.
- (2) Der Kaufpreis ist für die jeweilige Maßeinheit zu vereinbaren.
- (3) Über Verkäufe vor dem Einschlag sind schriftliche Kaufverträge abzuschließen.
- (4) Wegen Irrtums des Käufers über Beschaffenheit, Art, Eigenschaften, Mengen, Maße oder Standort des Holzes kann der Käufer weder den Kaufvertrag anfechten noch beim Verkauf nach Meistgebot sein Gebot zurückziehen.

§ 3 Holzbereitstellung

- (1) Das Holz wird ausgehalten, vermessen, berechnet, sortiert und bezeichnet nach der Rahmenvereinbarung für den Rohholzhandel in Deutschland (RVR) und den dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften bzw. den entsprechenden Nachfolgebestimmungen sowie nach den zusätzlichen Vereinbarungen in den Kaufverträgen.
- (2) Soweit beim Vorverkauf im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird, leistet der Verkäufer Gewähr dafür, dass mindestens 90 % der vertraglich vereinbarten Gesamtholzmenge bereitgestellt wird und ist der Käufer verpflichtet, einen Anfall bis zu 110 % der vertraglich vereinbarten Gesamtholzmenge zu den vereinbarten Preisen zu übernehmen.
- (3) Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, der LKW-befahrbare Abfuhrweg. Abweichend können als Erfüllungsort der Hiebsort auf dem Stock, der Hiebsort ungerückt oder die Lieferung frei Werk oder frei Transportmittel (z.B. Bahnhof, Hafen) vereinbart werden.

§ 4 Vorzeigung des Holzes

- (1) Eine örtliche Vorzeigung des Holzes findet nur auf Verlangen des Käufers statt. Dieses Verlangen ist dem Verkäufer vor Kaufabschluss mitzuteilen. Beim Nachverkauf erfolgt die Vorzeigung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- (2) Der Vorzeigungstermin wird vom Verkäufer anberaumt. Werden Liefertermine für Teilmengen vereinbart, so werden die Vorzeigungstermine darauf abgestellt. Der Käufer kann eine einmalige Verlegung des Vorzeigetermins um maximal 10 Tage beantragen. Erscheint der Käufer nicht zur Vorzeigung, so hat er damit auf sie – mit den in Abs. 3 und 4 genannten Rechtsfolgen – verzichtet. Das gleiche gilt, wenn der Käufer vor dem Vorzeigungstermin mit dem Rücken, Entrinden, Bearbeiten oder der Abfuhr des Holzes beginnt.
- (3) Sofern das Waldmaß als Verkaufsmaß gilt, hat der Käufer Beanstandungen hinsichtlich Holzart, Holzsorte, Güte- bzw. Verwendungsklasse, Vorhandensein, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maße des bereitgestellten Holzes während der Vorzeigung vorzubringen. Wird vom Käufer keine Vorzeigung verlangt, erkennt er damit die Angaben des Verkäufers an. Nachträgliche Ersatzansprüche gegen den Verkäufer sind ausgeschlossen, es sei denn, sie ergeben sich aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung.
- (4) Mit der Vorzeigung übernimmt der Käufer das Holz und erlangt den Mitbesitz daran. Hat der Käufer keine Vorzeigung beantragt, erfolgen Übernahme und Mitbesitzerwerb mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (siehe § 6).

§ 5 Gewährleistung

- (1) Das Holz wird in allen Fällen im augenscheinlichen Zustand verkauft. Der Verkäufer gewährleistet die korrekte Anwendung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Aushaltungsbedingungen.
- (2) Der Verkäufer leistet Gewähr für zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs äußerlich erkennbare erhebliche Mängel hinsichtlich Holzart, Holzsorte, Menge und Maße sowie für schriftlich zugesicherte Eigenschaften. Eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur vor, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet ist. Eine Haftung für äußerlich nicht erkennbare Mängel ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verkäufer diese Mängel arglistig verschwiegen hat oder dass er von Umständen ausgehen musste, die zu derartigen Mängeln führen könnte, dies aber dem Käufer nicht mitgeteilt hat.
- (3) Mängelrügen hat der Käufer, soweit Ersatzansprüche nicht nach § 4, Abs. 3 ausgeschlossen sind, unter Angabe der beanstandeten Holznummern und der behaupteten Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Gefahrenübergang beim Verkäufer schriftlich geltend zu machen. Der Käufer verliert den Gewährleistungsanspruch, wenn er ihn nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist erhebt oder wenn er mit dem Rücken, der Abfuhr, dem Entrinden oder der Bearbeitung des beanstandeten Holzes beginnt
Sonderregelung zu Rügefristen bei Verkauf nach Werksmaß siehe unter § 19, Abs. 4. Die Rügefrist für arglistig verschwiegene Mängel beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, unabhängig davon, ob der Käufer mit dem Rücken, der Abfuhr, dem Entrinden oder der Bearbeitung des Holzes begonnen hat.
- (4) Soweit Gewährleistungsansprüche begründet sind, werden diese auf den Rücktritt vom Kaufvertrag oder die Reduzierung des Kaufpreises (Minderung) begrenzt. Dem Verkäufer steht das Recht zur einmaligen Nacherfüllung (Ersatzlieferung) zu. Schadensersatzansprüche des Käufers im Sinne des § 437 Nr. 3 BGB sind ausgeschlossen. Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz von Mangelfolgeschäden oder Nacherfüllung kann der Käufer nur dann verlangen, wenn der Verkäufer den Mangel grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- (5) Der Verkäufer teilt dem Käufer unverzüglich mit, ob und in welchem Umfang der geltend gemachte Gewährleistungsanspruch anerkannt wird. Ist der Anspruch begründet, kann der Verkäufer nach seiner Wahl den Mangel beseitigen, die beanstandete Teilmenge zurücknehmen und ggf. eine Ersatzlieferung vornehmen oder den Kaufpreis mindern.

§ 6 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht in der Regel mit der Übergabe der Rechnung, bei Zusendung durch die Post am dritten Werktag nach der Absendung auf den Käufer über. Hat der Käufer eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 gestellt, so erfolgt der Gefahrenübergang auf den Käufer mit dem Zugang der Bereitstellungsmeldung.
- (2) Mit dem Gefahrenübergang gehen auch die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Gefahren, die vom verkauften Holz ausgehen können, auf den Käufer über.

- (3) Sonderregelungen zum Gefahrenübergang gelten bei Verkauf nach Werksmaß (siehe § 19, Abs. 3), Verkauf frei Werk oder frei Transportmittel (siehe § 20, Abs. 4 bzw. § 20, Abs. 7) und bei Selbstwerbung (siehe § 21, Abs. 2).
- (4) Der Zeitpunkt des Gefahrenüberganges ist gleichzeitig der Zeitpunkt der Lieferung und Leistung gemäß Umsatzsteuergesetz.

§ 7 Eigentumsübergang

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten bleibt das Holz – auch in weiterverarbeiteter Form – im Eigentum des Verkäufers.
- (2) Das Eigentum an dem verkauften Holz geht auf den Käufer mit dem Zeitpunkt über, an dem er vom Verkäufer den Ausweis für die Holzabfuhr erhalten hat (siehe § 15, Abs. 3). Wenn im Verlauf des Verkaufsvorganges kein Abfuhrausweis an den Käufer übergeben wird, erfolgt der Eigentumsübergang sobald der Kaufpreis einschließlich aller Nebenforderungen bezahlt ist.
- (3) Das durch Vermischung oder Verarbeitung (§§ 946 – 951 BGB) des Holzes erlangte Eigentum an einer neuen Sache oder an der Hauptsache überträgt der Käufer sicherungshalber dem Verkäufer, wobei ihm der Besitz als Treuhänder verbleibt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Im Falle von weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers den Vorrang.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, das bereitgestellte Holz oder die daraus entstandene neue Sache vor der vollen Bezahlung im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern. Er hat dies dem Verkäufer unter Angabe des Neuerwerbers schriftlich anzuzeigen und dabei Forderungen aus dieser Veräußerung bis zur Höhe der Ansprüche des Verkäufers an diesen abzutreten. Der Verkäufer kann diese Abtretung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Veräußerungsanzeige durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer annehmen. Eine Veräußerung befreit den Käufer nicht von der Erfüllung der in diesen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen genannten oder durch besondere Bedingungen festgesetzten Verbindlichkeiten, auch wenn diese Verbindlichkeiten durch Verschulden der Personen entstehen, an die er das Holz veräußert hat.

§ 8 Holzabfuhr

- (1) Der Käufer ist zur Abfuhr des Holzes nur berechtigt, wenn er vom Verkäufer den Ausweis für die Holzabfuhr (siehe § 15, Abs. 3) oder einen Lieferschein (siehe § 17, Abs. 4, § 19, Abs. 5) erhalten hat. Bei der Abfuhr muss der Käufer oder sein Beauftragter die Abfuhrerlaubnis oder eine Kopie davon mitführen und dem Verkäufer oder seinem Beauftragten auf Verlangen vorzeigen. Ist die Abfuhrerlaubnis verloren gegangen oder unbrauchbar geworden, stellt der Verkäufer auf Antrag eine Zweitschrift aus.
- (2) Wenn der Käufer mit der Bearbeitung oder Abfuhr des Holzes beginnt, bevor er eine Abfuhrerlaubnis erhalten hat, so kann der Verkäufer entweder die Rückgabe des Holzes oder die sofortige Zahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen verlangen, auch wenn der AZT noch nicht erreicht ist oder der Kaufpreis gestundet wurde.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, das Holz innerhalb der im Kaufvertrag oder auf der Rechnung angegebenen Abfuhrfrist abzufahren. Der Verkäufer kann die Abfuhrfrist aus wichtigen Gründen nachträglich verkürzen (z. B. aufgrund der Forstschutzsituation) oder verlängern (z. B. bei Stundung des Kaufpreises). Ist im Kaufvertrag oder auf der Rechnung keine Frist angegeben, ist das Holz grundsätzlich innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum abzufahren.
- (4) Wird das Holz nicht fristgerecht abgefahren, kann der Verkäufer den Käufer schriftlich auffordern innerhalb einer Nachfrist von maximal vier Wochen sämtliches Holz abzufahren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, ist der Verkäufer berechtigt, das Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers an andere Orte transportieren zu lassen. Der Verkäufer haftet nicht für die dadurch entstehenden Wertminderungen oder Verluste am Holz. Zwölf Monate nach Ablauf der Abfuhrfrist erwirbt der Verkäufer das Eigentum zurück und kann nach einer erfolglosen letzten schriftlichen Aufforderung zur Abfuhr innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen frei über das Holz verfügen. Wegen des Verlustes seines Eigentums hat der Käufer keinen Anspruch auf eine Gegenleistung.
- (5) Geht von nicht fristgerecht abgefahrem Holz eine Gefahr für die benachbarten Waldbestände oder in der Nähe liegendes Holz aus, ist der Verkäufer berechtigt, die erforderlichen Abwehrmaßnahmen mit einer Vorankündigungsfrist von 14 Tagen auf Kosten des Käufers durchzuführen. Insektizidbehandlungen des Holzes durch den Käufer sind nur mit Zustimmung des Verkäufers und unter Beachtung der entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sowie der Zertifizierungsvorgaben zulässig. Nach erfolgter Behandlung hat der Käufer dem Verkäufer den Vollzug unter Angabe des Datums der Anwendung, des verwendeten Mittels und der Dosierung zu melden.

- (6) Die Holzabfuhr darf nur auf den dazu vorgesehenen Abfuhrwegen erfolgen. Der Verkäufer kann bei der Gefahr erheblicher Wegebeschädigung aufgrund ungünstiger Witterung oder aus anderen Gründen bestimmte Abfuhrwege zeitweise oder für bestimmte Fahrzeuge sperren oder die Holzabfuhr ganz unterbrechen. Die Abfuhrfristen verlängern sich automatisch um die Zeit der Unterbrechung. Falls der Käufer das Holz trotz Wegesperrung oder Abfuhrunterbrechung abfährt, haftet er für alle dadurch entstandenen Schäden.
- (7) Der Käufer ist verpflichtet, bei der Holzabfuhr die Abfuhrwege in schonender Weise mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km / h zu befahren und deren Benutzbarkeit nur kurzfristig im erforderlichen Umfang einzuschränken. Auf den Waldwegen gelten die STVO und die STVZO.
Beladungsstellen sind sauber zu hinterlassen; insbesondere dürfen Holzreste nicht auf der Fahrbahn verbleiben oder Wasser abführende Wegeeinrichtungen verstopfen. Hydraulische Abstützungen der Fahrzeuge dürfen nur mit Unterlagen genutzt werden. Zur Schadensabwehr bei Ölunfällen sind auf den Holztransportfahrzeugen ausreichend geeignete Ölbindemittel mitzuführen und bei Bedarf einzusetzen. Das Austreten von Öl sowie Schmier- oder Treibstoff und die eingeleiteten Gegenmaßnahmen sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Zur Schonung der Abfuhrwege sowie ggf. vorhandener Bauwerke ist der Käufer verpflichtet, bei der Benutzung der Abfuhrwege das zulässige Gesamtgewicht der Holztransportfahrzeuge einzuhalten. Er räumt dem Verkäufer das Recht ein, unmittelbar vor Ort - auch außerhalb der Waldflächen des Verkäufers - von jedem Fahrzeug, das Holz aus einem Kaufgeschäft mit dem Verkäufer transportiert, einen Nachweis über das tatsächliche Gesamtgewicht des Fahrzeuges zu verlangen. Ist dieses technisch zunächst nicht möglich, kann der Verkäufer bzw. sein Beauftragter verlangen, dass das Fahrzeug in seinem Beisein auf einer geeigneten Fahrzeugwaage gewogen wird.
Sollte das zulässige Gesamtgewicht um mehr als 10 % überschritten sein oder weigert sich der Fahrer nach mündlicher Aufforderung durch den Beauftragten des Verkäufers sein Fahrzeug zu wiegen, hat der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- € im Einzelfall an den Verkäufer sowie die Kosten der Wiegung zu zahlen; bis zur genannten Gewichtsgrenze trägt der Verkäufer die Kosten der Wiegung, nicht jedoch die zusätzlichen Fahrtkosten zur Waage.
Die genannten Regelungen gelten auch, wenn sich der Käufer für den Transport des Holzes eines Erfüllungsgehilfen (z.B. Spediteur) bedient (§ 278 BGB). Der Käufer hat seine Erfüllungsgehilfen über diese Regelungen zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten.
Die Bestimmungen zur Haftung in § 10 AVZB-Forst sind hiervon nicht berührt.

§ 9 Bearbeitung des Holzes

- (1) Ein Einschneiden, Entrinden, Bearbeiten oder Umlagern des Holzes durch den Käufer ist nur nach vorheriger Bezahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung gemäß § 17 AVZB-Forst zulässig.
- (2) Ist vertraglich vereinbart, dass das Holz durch den Käufer zu entrinden ist und führt er diese Maßnahmen nicht bis zum festgesetzten Termin aus, so ist der Verkäufer berechtigt, nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung die Maßnahmen auf Kosten des Käufers vorzunehmen. Für die ersatzweise Behandlung mit Insektiziden durch den Käufer gelten die Regelungen unter § 8, Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Haftung

- (1) Der Käufer und sein Beauftragter benutzen die Wege, Rückewege und Lagerplätze auf eigene Gefahr. Dieses gilt auch für die von ihm aufgesuchten Bestände.
- (2) Der Verkäufer haftet für Schäden aller Art, die infolge der Holzernte und Holzabfuhr, einer anderweitigen Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden seinerseits vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Der Käufer haftet für Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten verursacht werden. Er stellt den Verkäufer ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Holzverkauf frei Waldstraße und der Holzabfuhr auf Rechnung des Käufers geltend gemacht werden.

§ 11 Katastrophenklausel

- (1) Im Falle des Vorverkaufs kann der Verkäufer bei außergewöhnlichem Holzanfall aufgrund von Schadensereignissen den Vertrag durch Lieferung von nach Holzart, Dimension und Qualität gleichwertigem Holz auch aus anderen als den vereinbarten Forstorten oder Forstbetrieben erfüllen. Falls dem Käufer dadurch höhere Transportkosten entstehen, werden diese durch einen Preisnachlass berücksichtigt.
- (2) Treten aufgrund von Zwangsanfällen in Hessen Einschlagsbeschränkungen für die auf einen Vertrag zu liefernden Sortimente nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz in Kraft, sind Käufer und Verkäufer berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten der gesetzlichen Einschlagsbeschränkung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Bereits vertragsgemäß eingeschlagenes Holz bleibt vom Rücktritt unberührt.

§ 12 Gerichtsstand

- (1) Ist der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Verkäufers für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Lauf von Fristen richtet sich, soweit hier nichts anderes bestimmt oder im Holzkaufvertrag nichts anderes vereinbart wird, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

B . Allgemeine Zahlungsbedingungen

§ 13 Allgemeiner Zahlungstermin

- (1) Der Allgemeine Zahlungstermin (AZT) wird vom Verkäufer in der Regel auf den 21. Tag nach dem Datum der Rechnungsstellung festgelegt. In Einzelfällen kann eine kürzere Zahlungsfrist vereinbart oder Barzahlung (z.B. bei Direktvermarktung) verlangt werden. Beim Verkauf nach Werksmaß gilt grundsätzlich ein AZT von 15 Tagen nach dem Rechnungsdatum (siehe § 19, Abs. 7.4, § 19, Abs. 8.4).
- (2) Beträgt der Kaufpreis aus einem Verkauf mehr als 5.000,- €, kann der AZT auf Wunsch des Käufers auf 60 oder 90 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung verlängert werden. Der Käufer hat die Verlängerung rechtzeitig vor der Erstellung der Rechnung zu beantragen. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Für die Gewährung einer AZT-Verlängerung wird ein Kaufpreisaufschlag in Höhe von 2,0 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 2,0 % p. a. erhoben.

§ 14 Stundung

- (1) Beträgt der Kaufpreis aus einer Rechnung mehr als 5.000,- €, kann diese auf schriftlichen Antrag des Käufers unter Voraussetzung der Stellung einer Sicherheitsleistung nach § 17 einmalig wahlweise auf drei oder sechs Monate nach dem AZT gestundet werden. Der Antrag muss grundsätzlich 10 Tage vor dem AZT beim Verkäufer eingegangen sein.
- (2) Bei einem Stundungsantrag auf drei Monate ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von mindestens 20 % des Rechnungsbetrages zu stellen. Wird eine Stundungsfrist von sechs Monaten beantragt, beträgt die Sicherheitsleistung mindestens 50 % des Rechnungsbetrages. Der Verkäufer kann während der Dauer der Stundung jederzeit eine Erhöhung der Sicherheitsleistung vom Käufer fordern, sofern dies durch eintretende Wertminderung am Holz erforderlich wird. Der Kaufpreis kann innerhalb der Stundungsfrist zu jeder Zeit gezahlt werden.
- (3) Die Stundung wird vom Verkäufer widerruflich gewährt. Die festgesetzte Abfuhrfrist ist ggf. entsprechend zu verlängern.
- (4) Für die gestundeten Beträge sind Stundungszinsen nach § 18, Abs.1 zu zahlen. Wird die Stundungsfrist überschritten, werden Mahnkosten und Verzugszinsen nach § 18, Abs.2 fällig.
- (5) Die Sicherheitsleistung dient zur Absicherung gegen Ausfälle durch ggf. eintretende Wertminderung am Holz. Ausweise für die Holzabfuhr werden hierauf, auch für Teilmengen, nicht ausgegeben.
- (6) Der Ausweis für die Holzabfuhr wird dem Käufer übersandt, nachdem dieser den Kaufpreis einschließlich der Nebenforderungen bezahlt hat (siehe § 15, Abs.3); anschließend wird die Sicherheitsleistung zurückgegeben.

§ 15 Zahlungseingang

- (1) Die Rechnung kann bezahlt werden durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Verkäufers. Eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel ist nicht zulässig.
- (2) Als Einzahlungstag gilt der Tag, an dem der Kaufpreis auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird.
- (3) Sobald der Käufer den Kaufpreis einschließlich aller Nebenforderungen vollständig bezahlt hat und der Betrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde, erhält er den Ausweis für die Holzabfuhr. Bei der Vorlage eines bankbestätigten unwiderruflichen Überweisungsauftrages durch den Käufer, kann ihm der Abfuhrausweis sofort ausgehändigt werden.

- (4) Beim Gutschriftverfahren ermittelt der Käufer für das zuvor aufgrund einer Sicherheitsleistung nach § 17 freigegebene Holz selbstständig auf der Grundlage des Werksmaßes und des vertraglich vereinbarten Kaufpreises den Wert des vermessenen Holzes, erstellt darüber eine Gutschrift und übermittelt diese im regelmäßigen Turnus oder jeweils nach der Vermessung einer ganzen Verkaufseinheit zusammen mit den Vermessungsunterlagen an den Verkäufer.
Zahlt der Käufer den entsprechenden Geldbetrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Gutschrift beim Verkäufer auf das Konto des Verkäufers ein, gerät er in Verzug.

§ 16 Zahlungsverzug

- (1) Zahlt der Käufer nicht bis zum AZT, gerät er ohne Mahnung in Verzug (§ 286(2)1 BGB). Der Verkäufer kann weiteren Verzugsschaden geltend machen.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten und für den rückständigen Teil des Kaufpreises ab dem Tag nach dem AZT Verzugszinsen nach § 18, Abs. 2 erhoben.
- (3) Wenn der Käufer den vollständigen Rechnungsbetrag nicht bis zum 30. Kalendertag nach dem AZT zahlt oder wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt wird, kann der Verkäufer von dem Vertrag sowie von weiteren Verträgen mit dem Käufer zurücktreten und ggf. einen Zweitverkauf vornehmen. Dieses ist dem Käufer schriftlich mitzuteilen. Bereits vertraglich erbrachte Leistungen bleiben vom Rücktritt unberührt.
- (4) Im Falle eines Zweitverkaufes ist der Käufer verpflichtet, für die entstehenden Kosten und einen etwaigen Mindererlös Schadensersatz zu leisten sowie die anfallenden Verzugszinsen, längstens bis zum AZT des Zweitverkaufes, zu zahlen. Er verzichtet auf die Einrede, dass beim Zweitverkauf ein höherer Erlös hätte erzielt werden können. Bereits vom Käufer geleistete Zahlungen werden auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Sollte ein Zweitverkauf des Holzes ganz oder teilweise nicht möglich sein, so ist der ursprüngliche Kaufpreis zuzüglich der Kosten und Zinsen Grundlage für die Berechnung des Schadensersatzes. Der Betrag des Schadensersatzes wird dem Käufer durch Postzustellungsurkunde mit der Aufforderung mitgeteilt, ihn innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Wird der Betrag des Schadensersatzes nicht fristgemäß gezahlt, so wird dieser gerichtlich geltend gemacht.
- (5) Wird über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt, so ist der Verkäufer zur Aussonderung des noch im Eigentum des Verkäufers stehenden Holzes sowie der an ihn abgetretenen Forderungen berechtigt.
- (6) Dem Verkäufer steht darüber hinaus nach Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers das Recht zur Absonderung an bereits bezahltem noch im Wald, auf dem Gelände des Käufers oder an anderer Stelle liegendem Holz in Höhe noch ausstehender Forderungen zuzüglich entstandener Verwaltungskosten zu.

§ 17 Sicherheitsleistungen

- (1) Beträgt der Kaufpreis aus einem Holzverkauf mehr als 3.000,- €, kann dem Käufer die Abfuhr des Holzes vor der endgültigen Bezahlung gestattet werden, sofern er eine selbstschuldnerische Einzelbürgschaft oder eine befristete bzw. unbefristete Global- oder Höchstbetragsbürgschaft eines dem Verkäufer genehmen Kreditinstitutes vorlegt, die der Sicherung des Kaufgeschäftes und aller hieraus entstehenden Verpflichtungen dient oder einen Geldbetrag in der vom Verkäufer geforderten Höhe auf ein Konto des Verkäufers eingezahlt hat. Diese Sicherheitsleistung wird dem Käufer gegenüber nicht verzinst.
- (2) Der Verkäufer kann zur Sicherung des Kaufgeschäftes und aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten die Stellung einer unter § 17, Abs. 1 beschriebenen Sicherheitsleistung durch den Käufer verlangen.
- (3) Die vorgelegte Bürgschaftserklärung muss der vorgeschriebenen Form entsprechen (siehe Anlagen 1 und 2) und eine Gültigkeitsdauer von mindestens 15 Kalendertagen nach dem AZT haben. Im Falle einer befristeten Bürgschaft wird der AZT u. U. nachträglich entsprechend verkürzt.
- (4) Wird die vorgelegte Bürgschaftserklärung vom Verkäufer anerkannt, so wird die dadurch gesicherte Holzmenge durch einen Lieferschein freigegeben.
- (5) Falls der Kaufpreis nicht bis zum AZT vom Käufer vollständig einschließlich entstandener Nebenforderungen gezahlt wird, kann der Verkäufer das Kreditinstitut auf Zahlung in Anspruch nehmen.

§ 18 Zinsberechnung

- (1) Die Stundungszinsen gemäß § 14, Abs. 4 betragen 3 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz.

- (2) Die Verzugszinsen nach § 16, Abs. 2 betragen 9 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- (3) Die Zinsberechnung beginnt mit dem Tag nach dem AZT und endet mit dem Einzahlungstag bzw. dem Tag der Wertstellung. Für Zahlungen vor dem Fälligkeitstag werden keine Zinsvergütungen gewährt.

C. Besondere Bedingungen

§ 19 Verkauf nach Werksmaß

- (1) Beim Verkauf nach Werksmaß erkennt der Verkäufer das durch die Vermessungsanlage, bzw. die Fahrzeugwaage des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß unter der Maßgabe der folgenden Bestimmungen an. Der Verkauf nach Werksmaß muss im Kaufvertrag vereinbart sein. Dabei ist die Maßeinheit (z. B. Fm o. R., Rm, t atro) anzugeben. Voraussetzung für diese Form des Holzverkaufes ist die Gestellung einer Sicherheitsleistung gem. § 17 durch den Käufer.
- (2) Der Verkäufer benachrichtigt den Käufer schriftlich über die Bereitstellung des Holzes und setzt, sofern der Käufer eine Vorzeigung beantragt hat, den Vorzeigungstermin fest.
- (3) Die Gefahr des Verlustes, des Unterganges und der Verschlechterung des verkauften Holzes geht mit der Übergabe der Bereitstellungsmeldung, oder, sofern der Käufer keine Bereitstellungsmeldung erhält, mit der Übergabe des Lieferscheins, bei Zusendung durch die Post am dritten Werktag nach der Absendung, auf den Käufer über.
- (4) Etwaige Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Qualität des gelieferten Holzes sind mit der Vorlage des Vermessungsprotokolls, bzw. Wiegescheines zu rügen. Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht (siehe § 19, Abs. 7.3 bzw. § 19, Abs. 8.3), ist eine Mängelrüge ausgeschlossen. Eine Aussortierung von Holz wegen Sachmängeln muss dokumentiert und nachprüfbar sein. Stückzahl und Volumen des aussortierten Holzes sind dem Verkäufer zusammen mit dem Vermessungsprotokoll bzw. dem Wiegeschein mitzuteilen.
- (5) Für jede Abrechnungseinheit ermittelt der Verkäufer ein Waldkontrollmaß. Es dient der Überprüfung des Werksmaßes sowie als Grundlage zur Ermittlung des vorläufigen Warenwertes für die Belastung der durch den Käufer gestellten Sicherheitsleistung. Ist eine ausreichende Deckung durch die Sicherheitsleistung gegeben, erhält der Käufer einen Lieferschein.
- (6) Hinsichtlich des Forst- und Holzschutzes gelten die Bestimmungen der § 8, Abs. 5 entsprechend.

Folgende zusätzliche Regelungen gelten bei:

(7) Werksmaß nach Volumen (Fm o. R.)

7.1 Das Waldkontrollmaß besteht aus Stückzahl und Volumen.

7.2 Im Werk erfolgt die Vermessung des Holzes gemäß der „Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e. V. (DFWR) und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e. V. (VDS)“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine getrennte Vermessung der einzelnen Abrechnungseinheiten gewährleistet ist. Im Holzkaufvertrag ist zu vereinbaren, inwieweit die werkseitige Gütesortierung vom Verkäufer anerkannt wird.

7.3 Der Käufer legt dem Verkäufer die nach Abrechnungseinheiten getrennten Werksvermessungsprotokolle spätestens am 30. Tag nach der Vorzeigung bzw. Bereitstellungsmeldung vor. Erfolgt die Vorlage des Vermessungsprotokolls nicht fristgemäß, kann der Verkäufer das Waldkontrollmaß als Verkaufsmaß heranziehen. Eine nachträgliche Abrechnung nach Werksmaß erfolgt in diesem Fall nicht. Die Frist von 30 Tagen gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

7.4 Auf der Grundlage der Werksvermessungsprotokolle erstellt der Verkäufer die Rechnung. Der AZT für die Rechnung beträgt 15 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.

7.5 Bei auftretenden Stückzahl- Abweichungen über 3 % zwischen Kontrollmaß und Werksmaß gilt grundsätzlich:
Die Stückzahl des Kontrollmaßes am Erfüllungsort ist verbindlich. Zur Berechnung des endgültigen Verkaufsmaßes wird die bei der Werksvermessung ermittelte, durchschnittliche Stückmasse mit der Stückzahl des Kontrollmaßes multipliziert.

(8) Werksmaß nach Gewicht

8.1 Das Holzkaufgeld wird je Tonne atro vereinbart und errechnet.

8.2 Das Frischgewicht des Holzes ist unmittelbar nach der Abfuhr jeder Ladung aus dem Wald auf geeichten Waagen auf Kosten des Käufers zu ermitteln und nach anschließender Ermittlung des Trockengehalts im Labor auf Atro-Gewicht umzurechnen. Die Herleitung des Atro-Gewichtes erfolgt nach der RVR-Anlage „Gewichtvermessung von Industrie- und Energieholz“.

- 8.3 Den Wiegeschein der Lieferung legt der Käufer spätestens 7 Tage nach der Abfuhr, längstens 60 Tage nach der Bereitstellung bzw. Vorzeigung dem Verkäufer vor. Sind im Kaufvertrag Liefertermine vereinbart, verkürzt sich diese Frist auf 30 Tage. Die Frist von 60 bzw. 30 Tagen gilt nicht, wenn der Verkäufer eine eventuelle Verzögerung zu vertreten hat.
Erfolgt die Vorlage des Wiegescheines nicht fristgerecht, kann der Verkäufer das Holz auf der Grundlage der geschätzten Holzmenge in Rechnung stellen.
- 8.4 Unverzüglich nach Eingang der Wiegescheine übersendet der Verkäufer dem Käufer die Rechnung. Der AZT für die Rechnung beträgt 15 Tage ab Datum der Rechnungsstellung.
- 8.5 Im Wald verbliebene Abfuhrreste, die vom Käufer übernommen, von ihm jedoch nicht ab gefahren und gewogen wurden, können vom Verkäufer nach Tonne atro geschätzt und dem Käufer mit einem AZT von 15 Tagen in Rechnung gestellt werden.
- 8.6 Regelungen zur Anwendung des Waldkontrollmaßes als Verkaufsmaß sollen im Kaufvertrag festgelegt werden

§ 20 Lieferung frei Werk oder frei Transportmittel

- (1) Eine Lieferung frei Werk oder frei Transportmittel durch den Verkäufer ist im Kaufvertrag zu vereinbaren.
- (2) Erfolgt der Verkauf auf der Grundlage des Waldmaßes, stellt der Verkäufer das Holz dem Käufer in Rechnung. Nach dem Eingang des Holzkaufgeldes veranlasst der Verkäufer innerhalb einer vertraglich festgesetzten Frist oder auf Abruf den Transport des Holzes zum Käufer bzw. zum Transportmittel.
- (3) Erfolgt der Verkauf auf der Grundlage einer Werksvermessung, meldet der Verkäufer dem Käufer das bereitgestellte Holz und veranlasst innerhalb einer vertraglich festgesetzten Frist oder auf Abruf den Transport des Holzes zum Käufer, bzw. zum Transportmittel. Es gelten die Bestimmungen zum Verkauf nach Werksmaß entsprechend.
- (4) Mit der Übergabe der Rechnung (§ 20, Abs. 2) bzw. der Bereitstellungsmeldung (§ 20, Abs. 3) geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Verschlechterung des Holzes auf den Käufer über. Abweichende Termine des Gefahrenüberganges (z. B. Ankunft am Werk oder Bereitstellung am Verladeort) können im Vertrag vereinbart werden. Kommt der Verkäufer der Lieferverpflichtung innerhalb der vereinbarten Frist nicht nach, geht die Gefahr wieder auf ihn über.
- (5) Die Kosten des Transportes zum Käufer bzw. zum Verladeort trägt der Verkäufer. Verweigert der Käufer die Annahme des Holzes, hat er die angefallenen Transportkosten zu tragen.
- (6) In ungünstigen Witterungsperioden ist der Verkäufer berechtigt, zur Schonung der Abfuhrwege die Auslieferung des Holzes zu verzögern oder zu unterbrechen. Die Frist der maximal möglichen Lieferverzögerung ist im Kaufvertrag zu vereinbaren.
- (7) Eine Direktverladung auf Trailer ist nur möglich, wenn der Käufer eine ausreichende Sicherheitsleistung nach § 17 gestellt hat. Die abzurechnende Holzmenge je Trailer ist zwischen Käufer und Verkäufer schriftlich zu vereinbaren.
Für jeden Trailer erstellt der vom Verkäufer mit der Beladung Beauftragte einen fortlaufend nummerierten Trailerlieferschein, aus dem das amtliche Kennzeichen des Trailers, das Lieferdatum und das Sortiment unzweifelhaft hervor gehen. Dieser Trailerlieferschein ist bei der Holzabfuhr mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verkäufer erhält eine Durchschrift des Lieferscheines als Grundlage für die Massenkontrolle und die Rechnungsstellung.
Der Gefahrenübergang erfolgt abweichend von § 6 mit dem Beginn des Verladevorganges eines Trailers.
Der Verkäufer haftet für Schäden, die infolge der Trailerdirektbeladung an den Trailern bzw. den Zugfahrzeugen entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden seinerseits vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Käufer haftet für die Einhaltung der Vorschriften der StVO (zul. Gesamtgewicht, Ladungssicherung etc.) und stellt den Verkäufer ab dem Zeitpunkt der Beendigung jedes Verladevorganges von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Trailertransport geltend gemacht werden.

§ 21 Verkauf über Selbstwerbung

- (1) Die Holzernte und Bringung erfolgen durch den Käufer, die Massenermittlung und Rechnungsstellung nimmt der Verkäufer sortimentsabhängig vor.
- (2) Die Übernahme und der Gefahrenübergang gem. § 6 erfolgen mit Beginn der Holzernte. Der Käufer lagert das abfuhrbereite Holz bis zur Ermittlung des Verkaufs- bzw. Kontrollmaßes in geeigneter Weise. Der Verkäufer ermittelt das Verkaufs- bzw. Kontrollmaß unverzüglich nach Anzeige durch den Käufer. Eine abweichende Maßermittlung (z. B. Trailerverladung, Hackschnitzelcontainer) bedarf der vertraglichen Vereinbarung. Die Rechnungsstellung erfolgt unverzüglich nach der Ermittlung des Verkaufsmaßes.

- (3) Das Recht auf Ernte und Abtransport des Holzes endet nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Fristen. Der Verkäufer ist berechtigt, aufgrund ungünstiger Witterung oder anderer wichtiger Gründe die Holzernte oder -abfuhr einzuschränken oder zu unterbrechen.
- (4) Der Käufer ist verpflichtet, alle zur Entnahme markierten oder vereinbarten Bäume zu ernten und abzutransportieren. Er hat die Holzernte und -abfuhr so zu organisieren, dass für die angrenzenden Waldbestände keine Forstschutzgefahren entstehen. Die Vorgaben des Forstzertifikates des Verkäufers und der jeweils aktuellen Vorschriften zum Bodenschutz sind einzuhalten. Bei der Selbstwerbung gelten die „Anforderungen an die Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Holzernte und –abfuhr bei Holzkäufen auf dem Stock“.

§ 22 Verkauf gegen schriftliches Meistgebot

- (1) Holzverkäufe gegen schriftliches Meistgebot (Submission) werden auf geeignete Weise bekannt gemacht. Dabei werden Ort und Zeit für die Einreichung und Öffnung der Gebote angegeben.
In den Submissionsbestimmungen wird festgelegt, ob die Gebote für jedes Verkaufslos oder je Maßeinheit abzugeben sind.
- (2) Die Gebote müssen bis zu dem in der Bekanntmachung genannten Abgabetermin bei der bezeichneten Stelle eingegangen sein. Die Gebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und müssen mit der Bezeichnung der entsprechenden Submission versehen sein. Die Umschläge werden bis zur Eröffnung verschlossen gehalten. Fernschriftlich per Fax oder E-Mail übermittelte Gebote werden nicht berücksichtigt. Mit der Gebotsabgabe erkennt der Bieter die AVZB-Forst und die Submissionsbestimmungen an.
- (3) Gebote können nur schriftlich zurückgezogen oder widerrufen werden. Zurückziehungs- oder Widerrufserklärungen werden nur berücksichtigt, wenn sie vor der Öffnung des ersten Gebotes in der Hand des Submissionsleiters sind.
- (4) Die Gebote werden am festgesetzten Ort und Zeitpunkt durch den Submissionsleiter geöffnet. Er prüft die eingegangenen Gebote hinsichtlich einer Verletzung nach Form und Inhalt und entscheidet über deren Gültigkeit.
- (5) Die Gebote müssen deutlich lesbar sein. Sie können als ungültig erklärt werden, wenn sie folgende Angaben nicht enthalten:
 - Name und Anschrift des Bieters
 - Bezeichnung des Loses
 - den gebotenen Preis in vollem Eurobetrag
 - Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des BietersBedingte und gemeinschaftliche Gebote sowie zusammenfassende Gebote auf mehrere Lose sind ungültig. Gebote mit unerheblichen Formfehlern können berücksichtigt werden, sofern der Wille des Bieters zweifelsfrei erkennbar ist.
- (6) Der Zuschlag wird durch den Submissionsleiter am Termin oder unter Vorbehalt innerhalb von fünf Werktagen erteilt. Im letzten Fall bleibt der Bieter solange an sein Gebot gebunden.
- (7) Der Zuschlag kann nur einem der drei Höchstbietenden erteilt werden. Haben mehrere Bieter Gebote in gleicher Höhe auf dasselbe Los abgegeben, wird durch Verlosung entschieden, wem der Zuschlag erteilt wird. Die Art und Weise der Verlosung bestimmt der Submissionsleiter.
- (8) Der Zuschlag kann versagt werden, wenn die drei Höchstgebote zu niedrig befunden werden oder die Zahlungsfähigkeit dieser drei Bietenden angezweifelt wird.
Die Erteilung des Zuschlages kann an die Vorlage einer Sicherheitsleistung gemäß § 17 durch den Käufer innerhalb einer festgesetzten Frist gebunden werden. Falls die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann der Zuschlag rückwirkend einem anderen Bieter erteilt werden
- (9) Alle Bieter erhalten innerhalb von fünf Werktagen eine Nachricht über die Zuschlagserteilung.

§ 23 Verkauf gegen mündliches Meistgebot

- (1) Zu Beginn der Versteigerung gibt der Versteigerungsleiter die Versteigerungsbestimmungen bekannt. Die Bieter erkennen durch die Abgabe ihrer Gebote die AVZB-Forst und die Versteigerungsbestimmungen an.
- (2) Der Versteigerungsleiter kann das Mitbieten von der Vorlage einer Sicherheitsleistung gemäß § 17 abhängig machen. Wird diese nicht in genügendem Maße erbracht, so kann er den Bieter vom weiteren Bieten ausschließen.
Ob die Sicherheitsleistung ausreichend ist, entscheidet allein der Versteigerungsleiter. Er kann ferner Kaufinteressenten, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, vom Bieten ausschließen.

- (3) Ein Anspruch auf Erteilung des Zuschlags steht dem Bieter nicht zu. Der Versteigerungsleiter erteilt den Zuschlag dem Meistbietenden, dessen Gebot ihm annehmbar erscheint und gegen dessen Zahlungsfähigkeit, Person und Vertretungsbefugnis nach seinem Ermessen keine Bedenken bestehen.
- (4) Wenn dem Versteigerungsleiter ein Gebot nicht annehmbar erscheint, kann er es zurückweisen, den Zuschlag unter Vorbehalt erteilen oder ein nochmaliges Ausgebot vornehmen. Wird der Zuschlag unter Vorbehalt erteilt, so kann der Bietende sofort von dem Gebot zurücktreten. Macht er hiervon keinen Gebrauch, so bleibt er zwei Wochen, vom Zeitpunkt der Versteigerung an gerechnet, an sein Gebot gebunden.
- (5) Über Zweifel und Streitigkeiten bei der Versteigerung entscheidet der Versteigerungsleiter.

§ 24 Direktverkauf ins Ausland

- (1) Beim Verkauf in ein EU-Land (innergemeinschaftliche Lieferung) ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer gemäß § 17a UStDV die ordnungsgemäße Lieferung an den Bestimmungsort in einem anderen EU-Mitgliedstaat bis spätestens zwei Wochen nach der Holzabfuhr oder bei fortwährender Belieferung als Sammelbestätigung spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Kalenderquartals zu bestätigen. Hierfür kann das anliegende Muster einer Gelangensbestätigung (siehe Anlage 3) verwendet werden. Der Käufer hat den Verkäufer rechtzeitig zu informieren, welche Form der Bestätigung er wählt. Bei Ausführung des Transports durch einen Dritten (z.B. Spedition) kann der Liefernachweis auch in anderer Form erfolgen (z. B. Frachtbrief, Spediteurbescheinigung).
- (2) Beim Verkauf ins Ausland außerhalb der EU (außergemeinschaftliche Lieferung) ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den von der Zollbehörde ausgestellten Ausfuhrnachweis bis spätestens zwei Wochen nach der Holzabfuhr vorzulegen.
- (3) Werden die unter § 24, Abs. 1 und Abs. 2 genannten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht erbracht, so werden die Umsatzsteuerbeträge mit dem gültigen inländischen USt.-Satz hergeleitet und dem Käufer nachträglich in Rechnung gestellt. Der Käufer ist zur unverzüglichen Zahlung der nachgeforderten Umsatzsteuer verpflichtet.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, Daten des Käufers für interne Zwecke zu speichern. Der Käufer verzichtet auf eine Benachrichtigung über die Speicherung und über die Art der gespeicherten Daten.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Regelungen nicht angewendet werden oder bei Regelungslücken. Diese Klausel gilt auch für alle Kaufverträge, die auf der Grundlage dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen geschlossen werden.

Anlage 1 Bürgschaftserklärung

Bürgschaftserklärung

Die

.....

(Bank)

verbürgt sich selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Firma

.....

.....

.....

aus dem Holzkauf in der Fürstlich Waldeckschen Hauptverwaltung GbR

laut Holzzettel (Rechnung)

Nr. überEUR

Nr. überEUR

Allgemeiner Zahlungstag (AZT)

gegenüber der Fürstlich Waldeckschen Hauptverwaltung GbR, Schloßstrasse 27, 34454 Bad Arolsen in Höhe von

..... EUR (in Worten:...../..... Euro)

– zuzüglich etwaiger Nebenforderungen – mit der Maßgabe, dass sie aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.

Die Bürgschaft ist gültig bis zum (15 Kalendertage nach dem AZT) und erlischt, wenn wir als Bürge nicht bis zum Ablauf dieses Tages in Anspruch genommen worden sind.

Die Bank verpflichtet sich zur Zahlung auf erstes Anfordern.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Bürgschaft bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Braunschweig.

Ort, Datum

.....

(Bank)

Bürgschaftserklärung

Die

.....

(Bank)

verbürgt sich selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Firma

.....

.....

.....

aus dem Holzkauf in der Fürstlich Waldeckschen Hauptverwaltung GbR

gegenüber der Fürstlich Waldeckschen Hauptverwaltung GbR, Schloßstrasse 27, 34454 Bad Arolsen

in Höhe von / bis zum Betrag von

..... EUR (in Worten: /..... Euro)

– zuzüglich / einschließlich – etwaiger Nebenforderungen – mit der Maßgabe, dass sie aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.

(bei befristeter Bürgschaft)

Die Bürgschaft ist gültig bis zum und erlischt, wenn wir als Bürge nicht bis zum Ablauf dieses Tages in Anspruch genommen worden sind.

(bei unbefristeter Bürgschaft)

Die Bürgschaft ist unbefristet. Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen mit der Rückgabe der Bürgschaftserklärung.

Die Bank verpflichtet sich zur Zahlung auf erstes Anfordern.

Die Rechte und Pflichten aus dieser Bürgschaft bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bad Arolsen.

Ort, Datum

.....

(Bank)

Anlage 3: Muster Gelangensbestätigung

**Bescheinigung
über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen
EU-Mitgliedsstaat (Gelangensbestätigung)**

Firma EU-Kunde
Firmenbezeichnung
Straße
Länder-KZ, PLZ, Ort
USt-IdNr. EU-Kunde

Hiermit bestätige ich als Abnehmer der in den nachfolgend genannten Holzrechnungen aufgeführten Liefergegenstände, dass diese wie folgt in das europäische Ausland gelangt sind:

Forstamt	Rechnungsnummer	Rechnungsdatum	Rechnungs- - betrag in EUR	Datum der Ankunft am Zielort (mind. Monats- angabe)	Mitgliedsstaat des Zielortes	Zielort

.....
Datum der Ausstellung der Bestätigung

.....
Unterschrift des Abnehmers

Anmerkung: Die Bescheinigung darf maximal die innergemeinschaftlichen Lieferungen eines Quartals umfassen (Sammelbestätigung).